

**Die Berufungskommission des
Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing**

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat durch Zirkularbeschluss vom 16. September 2016

in Sachen

Björn Rizzi, Sattlergässli 1, 3177 Laupen, Appellant (SUI 22)

gegen das

Schiedsgericht des Bol d'Or de Neuchâtel 2016, Vorinstanz (Organisator: Cercle de la Voile de Grandson)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Es ist unbestritten, dass das Boot SUI 22 (Skipper: Jonathan Girardin) nach Passieren der Wendebojen beim Bol d'Or de Neuchâtel am 29. Mai 2016 die Sperrzone „Bain des Dames“ befahren hat.

Da die Route des Appellanten durch GPS Tracking der Wettfahrtleitung eindeutig festgehalten worden war, protestierte in der Folge SUI 7 gegen den Appellanten wegen Verletzung von WR 2.

2. Entscheide der Jury:

Die Jury hat den Protest von SUI 7 gutgeheissen und

- das Boot SUI 22 im Sinne von WR 2 wegen Befahrens einer Sperrzone gemäss Art. 37.1 der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) disqualifiziert, und gleichzeitig
- den Skipper aufgrund von WR 69.2 (C1) wegen eines „willentlichen Verstosses gegen die BSV zur Erreichung eines unlauteren Vorteils, sowie wegen Leugnen des Sachverhalts“ verwarnet.

Gegen diesen Jury Entscheid reicht der Appellant Berufung ein, im wesentlichen mit der Begründung, die Sperrzone sei nicht ausreichend markiert gewesen, und die Jury hätte den Sachverhalt unzulänglich ermittelt (Verwechslung von Badegebiet und Wasserski Zone).

Die Vorinstanz beantragt die Abweisung der Berufung und hält an der Disqualifikation des Appellanten, sowie der Verwarnung seines Skippers fest.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1 In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1, sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde.

Nachdem die Faktenlage durch das GPS Tracking klar und unbestritten ist, und es lediglich um die rechtliche Würdigung eines Verstosses gegen die BSV geht, kann die Berufung beurteilt und entschieden werden.

3.2 In materieller Hinsicht

Mit einer ausführlichen Rechtsauskunft des Service Cantonal des Automobiles et de la Navigation vom 8. August 2016 hat die zuständige Behörde des Kantons Neuenburg klar festgehalten, dass die Sperrzone rechtsgenügend publiziert und markiert ist, und die Ausnahmegewilligung für den Wasserski Club Neuchâtel für einen Spezialkorridor durch die Sperrzone den verbindlichen Charakter dieser Zone im Sinn von Art. 37.1 BSV nicht aufgehoben hat.

Obwohl in der Ausschreibung und den Segelanweisungen für den Bol d'Or, welche im Sinne von Anhang L zu den WR, sowie den Muster Segelanweisungen von Swiss Sailing die Vorschriften der BSV nicht automatisch zu „Regeln“ im Sinne von WR 3 erhoben wird, ist die Disqualifikation im Sinne von WR 2 „Faires Segeln“ nicht zu beanstanden.

Da dem Skipper von SUI 22 zu Gute gehalten werden kann, dass er nicht nachweislich durch das Befahren der Sperrzone einen unlauteren Vorteil erlangen wollte, erscheint eine Verwarnung wegen Verletzung von WR 69 „Grobes Fehlverhalten“ als unverhältnismässig.

erkannt:

1. Die Berufung wird im Umfang des Eventualantrages gutgeheissen,
 - das Boot SUI 22 bleibt für den Bol d'Or disqualifiziert, jedoch
 - wird die Verwarnung des Skippers wegen groben Fehlverhaltens im Sinne von WR 69 aufgehoben.
2. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
3. Schriftliche Mitteilung an
 - Björn Rizzi (Appellant)
 - Céline Elmiger (zuhanden. des Schiedsgerichts)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 19. September 2015

Für die Berufungskommission



Dr. Dieter W. Neupert, Präsident